



---

**Dreiundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 107

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2018**

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/73/516)*]

### **73/86. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend,* dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

*unter Hinweis* darauf, dass der mit der Resolution [50/245](#) der Generalversammlung vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*betonend,* dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag eine grundlegende Übereinkunft auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und einen bedeutenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leisten wird,

*sowie betonend,* wie überaus wichtig und dringlich es ist, dass der Vertrag in Kraft tritt, wie auch in Resolution [2310 \(2016\)](#) des Sicherheitsrats vom 23. September 2016 festgestellt wurde, und in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit, 22 Jahre nach der Auflegung des Vertrags zur Unterzeichnung sein Inkrafttreten zu erreichen,

*ermutigt* durch die Tatsache, dass 184 Staaten, darunter 41 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass 167 Staaten, darunter 36 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, davon 3 Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [72/70](#) vom 4. Dezember 2017,

*sowie unter Hinweis* auf die im Konsens verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur



Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>1</sup>, in denen die Konferenz unter anderem bekräftigte, wie entscheidend wichtig das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkrete Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

*unter Begrüßung* der Schlusserklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 20. September 2017 in New York abgehaltenen zehnten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet wurde, und unter Hinweis auf die auf der Ministertagung am 27. September 2018 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

*Kenntnis nehmend* von der vom 18. bis 20. Oktober 2017 in Moskau abgehaltenen Konferenz der Jugendgruppe der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und von dem vom 28. August bis 2. September 2018 in Astana abgehaltenen „Dialog der Generationen“, in dessen Rahmen Mitglieder der zur Unterstützung des in Artikel XIV vorgesehenen Prozesses eingesetzten Gruppe namhafter Persönlichkeiten und Mitglieder der Jugendgruppe zusammentrafen, um eine neue Dynamik für die weltweite Geltung und das Inkrafttreten des Vertrags in Gang zu setzen und aufrechtzuerhalten,

*unter Begrüßung* der anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung des Verifikationsregimes des Vertrags, das die Hauptziele des Vertrags, nämlich Nichtverbreitung und Abrüstung, fördert, und der Einrichtung von über 91 Prozent der für das Netzwerk des Internationalen Überwachungssystems geplanten Stationen,

*im Bewusstsein* des Nutzens, der durch das weltweite Überwachungssystem des Vertrags für die Gesellschaft und die Wissenschaft entsteht,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>2</sup> ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden, und ermutigt zu ihrer Fortsetzung;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen

---

<sup>1</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 50/245 und [A/50/1027](#). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *verurteilt auf das Entschiedenste* die sechs von der Demokratischen Volksrepublik Korea seit 2006 unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats<sup>3</sup> durchgeführten Nuklearversuche, fordert nachdrücklich die vollständige Einhaltung der nach diesen Resolutionen bestehenden Verpflichtungen, insbesondere dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Kernwaffenprogramm aufgibt und keine weiteren Nuklearversuche durchführt, nimmt ermutigt Kenntnis von der Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea betreffend ein Moratorium für Nuklearversuche und Anstrengungen im Hinblick auf den Abbau des Atomwaffentestgeländes Punggye-Ri, bekräftigt seine Unterstützung für die vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise, insbesondere im Wege der Sechs-Parteien-Gespräche, und begrüßt alle Anstrengungen und den Dialog zu diesem Zweck, insbesondere die in der letzten Zeit abgehaltenen interkoreanischen Gipfeltreffen und das Gipfeltreffen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert oder die ihn unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

7. *begrüßt* es, dass der Vertrag seit der Verabschiedung ihrer vorigen Resolution zu diesem Thema von Thailand ratifiziert und von Tuvalu unterzeichnet wurde, da jede Ratifizierung oder Unterzeichnung ein bedeutender Schritt auf dem Weg zum Inkrafttreten des Vertrags ist;

8. *legt* den verbleibenden Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für sein Inkrafttreten noch erforderlich ist, *nahe*, ihre Absicht zu erklären, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

10. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung  
5. Dezember 2018

---

<sup>3</sup> Darunter die Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006), 1874 (2009), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016) und 2375 (2017).